



S A T Z U N G

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abkürzungen: DSkrV = Deutscher Skatverband e.V. Altenburg/Thüringen
SkV NW = Skatsportverband Nordwürttemberg e.V., Stuttgart
LV 07 = Skatverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
SSC = Skatsportclub "Frohe Runde" Mössingen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Gründungstag, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Skatsportclub "Frohe Runde" Mössingen e.V.
(nachfolgend SSC genannt)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V".
3. Er hat seinen Sitz in Mössingen.
4. Als Gründungstag gilt der 11. Dezember 1975

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des SSC's ist die Pflege, Verbreitung und Reinhaltung des Skatspiels unter seinen Mitgliedern und auf kommunaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, die geistigen Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und kommunalverbindend zu wirken und damit auch erzieherische Funktionen zu übernehmen.
2. Aufgaben des SSC's sind:
 - 2.1 Ausrichtung von Wettkämpfen auf Landes- bzw. Bundesebene
 - 2.2 Förderung der Jugendarbeit
 - 2.3 Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Verbreitung von Mitteilungen des DSkrV und des Skatsportverbands Nordwürttemberg e.V.
 - 2.4 Pflege der Beziehungen zu Skatspielern in aller Welt.
 - 2.5 Verbreitung des Skatspiels durch jegliche geeignete Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der SSC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des SSC's dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSC's fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der SSC übernimmt die Kosten für:

- a) Start- und Kartengeld zu den Turnier- und Ligaspielen auf Gau-, Landes- und Bundesebene.
- b) Der SSC gewährt einen Fahrkostenzuschuss zu den Anreisen zu Turnier- und Ligaspielen auf Gau-, Landes- und Bundesebene.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des SSC's sind
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten/innen
 - c) Fördernde und passive Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen sind Personen, die sich um den Skatsport innerhalb und außerhalb des SSC's besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde und passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des SSC's durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r Skatspieler/in werden, sofern er/sie zuvor an mindestens drei Pflichtspielabenden, die innerhalb von sechs Wochen zu absolvieren sind, teilgenommen hat. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt am darauffolgenden Spielabend, an dem mind. 85 % aller aktiven Mitglieder teilnehmen müssen, in geheimer Abstimmung, ob eine Aufnahme in den SSC erfolgen soll. Für die Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen werden durch die Mitgliederversammlung des SSC's ernannt.
3. Fördermitglieder werden vom Präsidium des SSC's aufgenommen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SSC erlischt durch
 - a) Auflösung des SSC's
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft- oder Ehrenpräsident/innenschaft
 - e) Tod eines jeglichen Mitgliedes
2. Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit mind. 2/3 Mehrheit.

Er ist nur zulässig

- a) wenn die in § 8 der Satzung vorgegebenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und diese Pflichtverletzungen, trotz erfolgter Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem SSC oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand des SSC nicht nachkommt.
- c) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des DSKV, des LV 07 oder des SkV NW vorbehalten sind.
2. Sie wirken durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung an der Aufgabenstellung des SSC's mit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und Ordnungen des SSC's sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des SkV NW, des LV 07 und des DSKV zu befolgen und durchzuführen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereinsangehörigen die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen des SSC's, des LV 7, des SKV NW und des DSKV befolgen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind;
4. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages (Regelbeitrag) der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er ist jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres ist nur der halbe Jahresbeitrag fällig.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen sind beitragsfrei.
4. Jugendliche zahlen:
 - a) ohne Einkommen 40 % des Regelbeitrages,
 - b) mit geringem Einkommen 50 % des Regelbeitrages.
5. Fördermitglieder und passive Mitglieder bezahlen 70 % des Regelbeitrages. Aufgerundet auf vollen Euro-Betrag.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

III. ORGANE DES SSC's

§ 10 Organe

Organe des SSC's sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

IV. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/innen,
 - c) den Fördermitgliedern und
 - d) den Rechnungsprüfern zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des SSC's. Sie wird jährlich einmal zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Jahreshauptversammlung des SkV NW durch das Präsidium einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von 4 Jahren das Präsidium.
5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in oder sein/e Vertreter/in.

§ 12 Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§11 - 1a bis 1d) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im SSC entsteht, ist unzulässig. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 13 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen
 - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/innen
 - e) Beschluss über form- und fristgerecht gestellte Anträge
 - f) Festsetzung des Beitrages
 - g) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren. (siehe § 27)

§ 14 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitglieder und das Präsidium einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten des SSC's vorliegen.

§ 15 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, sowie die Auflösung des Vereins bestimmt wird, bedürfen einer 85%igen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 17 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und im Wahljahr vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen, nach Eingang des schriftlichen Antrags beim Präsidenten, einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen,
 - c) eine Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung bestand.
2. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 17 finden sinngemäß Anwendungen.

V. DAS PRÄSIDIUM

§ 19 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen die folgende Ämter auszufüllen haben. Doppelfunktionen sind unumgänglich.
 - a) **Präsident/in**
 - b) **Vizepräsident/in**
 - c) **Schatzmeister/in**
 - d) **Schriftführer/in/Pressereferent/in**
 - e) **Spieleleiter/in**

Die Besetzung nachstehend aufgeführter Funktionen wird im Präsidium intern geregelt.

- f) **Damenreferent/in**
 - g) **Jugendreferent/in**
 - h) **Schiedsrichterobmann/Schiedsrichterobfrau**
2. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein weiteres geschäftsführendes Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 20 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des SSC's und bestimmt Planung und Zielsetzung. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist außerdem zuständig für die
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des SkV NW
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der DSvK, der LV 07 oder die Mitgliederversammlung übertragen
3. Änderungen der Satzung ohne Zweck kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

§ 21 Vertretung

Vertretung im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Präsident/in
- dem/der Vizepräsident/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in/Pressereferenten/in
- dem/der Spielleiter/in

Der Verein wird durch das Präsidium gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/die Präsident/in und der/die Schatzmeister/in sind alleinvertretungsberechtigt. Alle weiteren Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam mit dem/der Präsidenten/in bzw. dem/der Schatzmeister/in vertretungsberechtigt.

§ 22 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Ehrenamt

Alle in ein Amt des SSC's gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 24 Gerichtsbarkeit

Der Gerichtsstand ist Tübingen.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Rechnungsprüfer

1. Das Präsidium benennt die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel. Die Rechnungsprüfer müssen dem SSC angehören und dürfen dem Präsidium nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 27 Auflösung

1. Die Auflösung des SSC's kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss einer 85%igen Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.
3. Bei Auflösung des SSC's oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abzug aller Unkosten, anteilig, nach Dauer der Zugehörigkeit, an die anerkannten Mitglieder zu verteilen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2023 in Kraft. Sie besteht aus den §§ 1 bis 28. (Seite 1 bis 7)

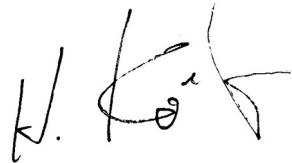
Gleichzeitig tritt die Satzung des SSC in der Fassung vom 05. Februar 2010 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des SSC in der Fassung vom 24. Januar 1997 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des SSC in der Fassung vom Februar 1995 außer Kraft.



Präsident: Klaus-Dieter Eisenhauer



Spielleiter: Horst Köber

Vize-Präsident: Wolfgang Fleuchaus

Schatzmeister: Holger Danisch



Schriftführer/Pressereferent: Herbert Binder